

Geschäfts- und Wahlordnung

des Elternbeirats

der Grundschule Engelsbrand

vom Januar 2025

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden - Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998, S. 144), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 14 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2

Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3

Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5

Schriftführer

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform auch digital per Schul-App versendet werden.

§ 7

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;

2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 8

Wahlfähigkeit

Tagt der Elternbeirat in einer Präsenzveranstaltung, so ist der Elternbeirat wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Für die Wahl gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist zulässig;
2. die Wahl findet auf Antrag geheim statt;
3. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
4. bei mehr als einem Wahlkandidat pro Wahlgang hat jeder maximal eine Stimme zu vergeben;
5. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
6. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4), abzugeben;
7. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 10

Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre;

2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 1. Halbsatz und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Alternative: der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter; Alternative: der Vorsitzende) vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Beisitz im Vorstand des Fördervereins für Kinder und Jugendliche e.V.

- (1) Der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende übernimmt von Amts wegen den Beisitz im Förderverein Kinder und Jugendliche e.V.
- (2) Aufgaben des Beisitzers sind die Unterstützung der Kooperation zwischen Förderverein und Grundschule sowie die Übernahme von Aufgaben, die die Außendarstellung des Vereins fördern.
- (3) Der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende muss Mitglied des Fördervereins für Kinder und Jugendliche e.V. sein.
- (4) Der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende ist als Beisitzer im Rahmen der Sitzungen des Fördervereins der Kinder und Jugendliche e.V. stimmberechtigt.
- (5) Der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende nimmt als Beisitzer bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Mit der Niederlegung des Amtes als stellvertretender Elternbeiratsvorsitzender, endet auch die Funktion als Beisitzer im Förderverein für Kinder und Jugendliche e.V.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

§ 12

Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und des Schriftführers. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;

2. Die Wahl findet geheim statt;
3. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und der Schriftführer gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und die Stellvertreter der Schulkonferenz können auch gemeinsam gewählt werden;
4. für die Anzahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung. Es soll darauf geachtet werden, dass in der Kandidatenliste möglichst alle Teilgemeinden vertreten sind. In einem Wahlgang dürfen drei Stimmen vergeben werden, kumulieren ist nicht zulässig. Nach Reihenfolge der Stimmen sind die ersten drei Kandidaten Mitglieder, die weiteren Kandidaten sind die Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren;
5. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahl der Klassenelternvertreter

§ 13

Wahl des Klassenelternvertreter und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Elternbeiratsverordnung die Eltern der Schüler einer Klasse.
- (2) Wählbar als Klassenelternvertreter und stellvertretender Klassenelternvertreter sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 14 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung.
- (4) Für die Wahlen der Elternvertreter und der stellvertretenden Elternvertreter gemäß §21-23 der Elternbeiratsverordnung gelten die §§12-17 entsprechend.

§ 14

Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und Kassenverwalter erfolgt durch Wahl. Wählbar sind auch die Klassenelternvertreter und stellvertretender Klassenelternvertreter. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 15

Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs.3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so gilt §17 Absatz 3 der Elternbeiratsverordnung.

(2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform auch digital per Schul-App versendet werden.

§ 16

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 14 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Klassenelternvertreters oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 16 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich oder in Textform mitteilen.

§ 17

Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist zulässig;
2. die Wahl findet auf Antrag geheim statt;
3. der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
4. bei mehr als einem Wahlkandidat pro Wahlgang hat jeder maximal eine Stimme zu vergeben;
5. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
6. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
7. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Klassenelternvertreter, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Schriftführers oder Kassenwart, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden die Klassenelternvertreter im Benehmen mit dem Klassenlehrer über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

(4) Die Lehrkräfte dürfen bei der Wahl nicht anwesend sein.

§ 18

Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1 1. Halbsatz und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten die Vorschriften gemäß des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

5. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 19

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 17 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;

6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

6. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 20 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform auch digital per Schul-App versendet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder
 2. der Schulleiter, unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 22 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen.

(4) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim, wenn dies mindestens eine anwesende Stimmberechtigte verlangt. Im Falle einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der Vorsitzende über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Abstimmung zu entsprechen.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 23

Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder aus weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 4 sowie § 22 Abs. 2 bis 4 der vorliegenden Geschäftsordnung entsprechend.

§ 24

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der Umfrage in Textform ist statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Abschnitt

Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen

§ 24

Elternbeiratssitzungen

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
1. Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt § 20 entsprechend.
 2. Die Dauer der virtuellen Sitzung wird vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 3. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
 4. Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der Elternbeiratsvorsitzende fest. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
 5. § 4 bis § 11 der Geschäftsordnung gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.
 6. Die virtuelle Elternbeiratssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online vertretenen Mitglieder, es sei denn, diese Geschäftsordnung legt für einzelne Themen andere Mehrheiten fest.
 7. Von jeder virtuellen Elternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
 8. Die Bestimmungen des § 21 (1) und (3-6) der Geschäftsordnung gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.

§ 25

Klassenpflegschaftssitzungen

- (1) Anstelle der Klassenpflegschaftssitzung kann auch eine virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 6 Elternbeiratsverordnungen genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
1. Die Virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
 2. Zutritt zur Virtuellen Klassenpflegschaftssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.
 3. § 12 bis § 17 der Geschäftsordnung gelten für die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung entsprechend.

8. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 26

Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 27

Klassenpflegschaftskasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Klassenpflegschaftsvertreter.
- (2) Über die Ein- und Ausnahmen muss ein Kassenbuch geführt werden. Über den Kassenstand muss einmal jährlich informiert werden.
- (3) Das Kassenbuch muss zu den jeweiligen Klassenpflegschaftstreffen ausgelegt und für die Eltern einsehbar sein.
- (4) Über die Entnahme von Geldbeträgen aus der Klassenpflegschaftskasse muss durch die Klassenpflegschaft mehrheitlich entschieden werden. Dies kann auch digital erfolgen.
- (5) Über einen Freibetrag zur Entnahme ohne Mehrheitsentscheid kann in der Klassenpflegschaft abgestimmt werden. Dies gilt es im Protokoll festzuhalten.
- (6) Die Einnahmen der Klassenpflegschaftskasse dienen gemeinnützigen Zwecken. Die Einnahmen dürfen die Finanzierung der Klassenaktivitäten nicht überschreiten.

§ 28

Elternbeiratskasse

- (1) Die Elternbeiratskasse wird im Rahmen der Kooperation mit dem Förderverein für Kinder und Jugendliche e.V. geführt und verwaltet.
- (2) Im Rahmen der Kassenprüfung des Fördervereins für Kinder und Jugendliche e.V. wird die Kasse nach deren Bestimmungen geprüft.
- (3) Über den Kassenstand muss einmal jährlich informiert werden.
- (4) Über die Entnahme von Geldbeträgen aus der Elternbeiratskasse muss im Elternbeirat mehrheitlich entschieden werden. Dies kann auch digital stattfinden.
- (5) Über einen Freibetrag zur Entnahme ohne Mehrheitsentscheid, kann in der Elternbeiratssitzung abgestimmt werden. Dies gilt es im Protokoll festzuhalten.
- (6) Die Einnahmen der Elternbeiratskasse dienen gemeinnützigen Zwecken. Die Einnahmen dürfen die Finanzierung der Schulaktivitäten nicht überschreiten.

9. Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 28

Salvatorische Klausel

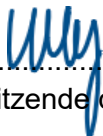
- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der Geschäftsordnung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung derart wesentlich war, dass ein Festhalten an dieser Geschäftsordnung nicht zugemutet werden kann.
- (2) In allen Fällen werden die Elternvertreter die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Die Elternvertreter werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 09.01.2025 in Kraft und gilt gem. § 29 der Elternbeiratsverordnung bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Sofern es eine alte Geschäftsordnung gibt, tritt diese hiermit außer Kraft.
- (3) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Ort/Datum: Engelsbrand, den 09.01.2025


.....
Die Vorsitzende des Elternbeirats (Christine Ihly)


.....
Die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats (Ina Salim)


.....
Die Schriftführer/in (Katja Pilz)

Anhang

Wahl Schulkonferenz

Wahl Elternbeiratsvorsitz

Wahl Klassenvertreter

Wahl Schriftführer des Elternbeirat

Wahl Schriftführer der Klassen

Wahl Kassenverwalter der Klassen

Niederschrift über die Wahlen der Schulkonferenz im Schuljahr _____

Wahlleiter (EBV oder stellv. EBV) _____ Datum _____

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren (3 Stimmen; keine Kumulation; immer geheime Wahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren; Gesamtwahl: Wählbar sind alle Elternvertreter, außer:

- Schulleiter, Konrektoren und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
- Ehegatten der Lehrer der Schule
- Ehegatten der Beamten der Schulaufsichtsbehörde und der für die Fach- und Dienstaufsicht zuständige Beamten
- Ehegatten der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers und Stellvertreter und der beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten;

Wahl mit mindestens 6 abzustimmenden Kandidaten; jeder hat 3 Stimmen zu vergeben; keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternvertreter; Abwesende sind mit ihrer schriftlichen Zustimmung wählbar; Beschlussfähigkeit bei mindestens der Hälfte der anwesenden Elternvertreter.

Geheime Wahl: ja ☐

Beschlussfähig: ja ☐ / nein ☐

Kandidat	Stimmen	Gewählt als Mitglied (Platz-Ziffer)	Gewählt als stellv Mitglied (Platz-Ziffer)	Annahme der Wahl Ja / Nein
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Sonstiges: _____

Unterschrift Wahlleiter

Niederschrift über die Wahlen des Elternbeiratsvorsitz im Schuljahr _____

Wahlleiter _____ Datum _____

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren; offene / geheime Wahl; getrennte Wahl Elternbeiratsvorsitz; stellvertretender Elternbeiratsvorsitz; jeder hat 1 Stimme pro Wahlgang; keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternteile; Abwesende sind mit schriftlicher Zustimmung wählbar; beschlussfähig bei erstem Termin; wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; im Folgetermin unabhängig der Zahl der Anwesenden; Wählbar sind alle Elternvertreter und Stellvertreter; im Vorsitz sind die in der Schulkonferenz ausschließende äquivalent anzuwenden, da der Vorsitzende automatisch in der Schulkonferenz Mitglied ist; eine Person darf das gleiche Amt nicht zweimal an verschiedenen Schulen ausführen.

Der Wahlleiter stellt fest: Beschlussfähigkeit ist gegeben: ja ☐ / nein ☐

Wahl des / der Elternbeiratsvorsitzenden:

Antrag auf geheime Wahl: ja ☐ / nein ☐ Beschlussfähig: ☐ ja / nein ☐

Abstimmungsverfahren: Geheim ☐ / offen ☐ per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Annahme der Wahl
1.		
2.		
3.		

Wahl des / der stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden:

Antrag auf geheime Wahl: ja ☐ / nein ☐ Beschlussfähig: ☐ ja / nein ☐

Abstimmungsverfahren: Geheim ☐ / offen ☐ per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Annahme der Wahl
1.		
2.		
3.		

Gewählt als Elternbeiratsvorsitzender: _____

Gewählt als stellv. Elternbeiratsvorsitzender: _____

Sonstiges: _____

Unterschrift Wahlleiter:

**Niederschrift über die Wahlen der Klassenelternvertreter im Schuljahr _____
der Klasse _____**

Wahlleiter _____ **Datum** _____

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren; offene / geheime Wahl; getrennte Wahl Klassenelternvertreter und Stellvertreters; jeder hat 1 Stimme pro Wahlgang; keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternteile; Abwesende sind mit schriftlicher Zustimmung wählbar; beschlussfähig beim ersten Termin; Wählbar sind alle Eltern, außer Ehegatten einer Lehrperson an der Schule; bei Stimmengleichheit wird in einem zweiten Durchgang gewählt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren; bei der Wahl dürfen keine Lehrkräfte anwesend sein.

Der Wahlleiter stellt fest: Beschlussfähigkeit ist gegeben: ja ☐ / nein ☐

Wahl des / der Klassenelternvertreter:

Antrag auf geheime Wahl: ja ☐ / nein ☐ Beschlussfähig: ☐ ja / nein ☐

Abstimmungsverfahren: Geheim ☐ / offen ☐ per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Annahme der Wahl
1.		
2.		
3.		

Wahl des / der stellvertretenden Klassenelternvertreter:

Antrag auf geheime Wahl: ja ☐ / nein ☐ Beschlussfähig: ☐ ja / nein ☐

Abstimmungsverfahren: Geheim ☐ / offen ☐ per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Annahme der Wahl
1.		
2.		
3.		

Gewählt als Klassenelternvertreter: _____

Gewählt als stellv. Klassenelternvertreter: _____

Sonstiges: _____

Unterschrift Wahlleiter:

**Niederschrift über die Wahlen des Schriftführers im Schuljahr _____
für den Elternbeirat**

Wahlleiter _____ **Datum** _____

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren; offene / geheime Wahl; jeder hat 1 Stimme; keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternteile; Abwesende sind mit schriftlicher Zustimmung wählbar; beschlussfähig beim ersten Termin; Wählbar sind alle Klassenelternvertreter und stellvertretende Klassenelternvertreter; bei Stimmengleichheit wird in einem zweiten Durchgang gewählt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

Der Wahlleiter stellt fest: Beschlussfähigkeit ist gegeben: ja ☐ / nein ☐

Wahl des Schriftführers

Antrag auf geheime Wahl: ja ☐ / nein ☐ Beschlussfähig: ☐ ja / nein ☐

Abstimmungsverfahren: Geheim ☐ / offen ☐ per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Annahme der Wahl
1.		
2.		
3.		

Gewählt als Schriftführer: _____

Sonstiges: _____

Unterschrift Wahlleiter:

**Niederschrift über die Wahlen des Schriftführers im Schuljahr _____
der Klasse _____**

Wahlleiter _____ **Datum** _____

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren; offene / geheime Wahl; jeder hat 1 Stimme; keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternteile; Abwesende sind mit schriftlicher Zustimmung wählbar; beschlussfähig beim ersten Termin; Wählbar sind alle Eltern, auch Klassenelternvertreter und stellvertretende Klassenelternvertreter; bei Stimmengleichheit wird in einem zweiten Durchgang gewählt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

Der Wahlleiter stellt fest: Beschlussfähigkeit ist gegeben: ja ☐ / nein ☐

Wahl des Schriftführers

Antrag auf geheime Wahl: ja ☐ / nein ☐ Beschlussfähig: ☐ ja / nein ☐

Abstimmungsverfahren: Geheim ☐ / offen ☐ per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Annahme der Wahl
1.		
2.		
3.		

Gewählt als Schriftführer: _____

Sonstiges: _____

Unterschrift Wahlleiter:

**Niederschrift über die Wahlen des Kassenverwalters im Schuljahr _____
der Klasse _____**

Wahlleiter _____ **Datum** _____

Der Wahlleiter erläutert Wählbarkeit und Wahlverfahren; offene / geheime Wahl; jeder hat 1 Stimme; keine Übertragung von Stimmen abwesender Elternteile; Abwesende sind mit schriftlicher Zustimmung wählbar; beschlussfähig beim ersten Termin; Wählbar sind alle Eltern, auch Klassenelternvertreter und stellvertretende Klassenelternvertreter; bei Stimmengleichheit wird in einem zweiten Durchgang gewählt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

Der Wahlleiter stellt fest: Beschlussfähigkeit ist gegeben: ja ☐ / nein ☐

Wahl des Kassenverwalter:

Antrag auf geheime Wahl: ja ☐ / nein ☐ Beschlussfähig: ☐ ja / nein ☐

Abstimmungsverfahren: Geheim ☐ / offen ☐ per Handzeichen

Kandidat	Stimmen	Annahme der Wahl
1.		
2.		
3.		

Gewählt als Kassenverwalter: _____

Sonstiges: _____

Unterschrift Wahlleiter: